

2.

ferner sich für folgenden Zusatz am Schlusse des ersten Satzes erklärt:

Sind mehre im gemeinschaftlichen Besitz eines Grundstücks, so haften sie für die Steuer solidarisch.

Auch diese Bestimmung hält man für sehr angemessen, man glaubt aber, daß eine solche solidarische Verpflichtung auch auf den Fall auszudehnen sei, wo mehre Eigenthümer ein Grundstück ungetheilt besitzen, da auch in einem solchen Falle den Steuerbehörden nicht angekonnen werden kann, vor der Steuererhebung die Antheile der einzelnen Miteigenthümer aufzusuchen und von diesen die einzelnen Antheile heranzubringen. Eine solche erweiterte Bestimmung gehört nicht in die vorliegende §., und um beide Fälle in einen Satz aufzunehmen, werden die Deputationen eine Zusatzparagraphe 16b in Vorschlag bringen, sie empfehlen des-

halb, hier obigen Zusatz abzulehnen.

3.

Der zweite Satz der §. 636:

„Dieser Grundsatz ——— gehört“

hat in der zweiten Kammer folgende veränderte Fassung erhalten:

„Wenn ein Grundstück sequestrirt wird, oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationscasse oder Schuldenmasse bezahlt.“

Es ist dies eine Folgerung aus dem Grundsatz, daß das Grundstück für die Steuern haftet, und des Vorzugsrechtes, das dieselben als Grundlast genießen. Die veränderte Fassung ist empfehlungswerth und man rath den Beitritt, sowie mit den Veränderungen

die Annahme der §. an.

Ob die Ueberschrift derselben nicht eine Veränderung erleiden dürfte, da der zweite Satz nicht von streitigen Besitzfällen handelt, wird der Redaction zu überlassen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand über die §. zu sprechen, und ich werde daher sofort zur Fragstellung übergehen können. — Die zweite Kammer hat bei dieser §. unter 1 die Schlußworte des ersten Satzes, wo es heißt: „der die Nutzungen zieht“, verwandelt in die Worte: „der im Besitz des Grundstücks sich befindet“. Ist die Kammer damit übereinstimmend? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und dann hat die zweite Kammer unter Nr. 2 den Zusatz zum ersten Satz gewünscht: „Sind Mehre im gemeinschaftlichen Besitz eines Grundstücks, so haften sie für die Steuer solidarisch.“ Es hat jedoch unsere Deputation uns angerathen, diesen Zusatz abzulehnen. Stimmen Sie hierin unserer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Endlich hat drittens die Deputation uns angerathen, die in der zweiten Kammer veränderte Fassung und Verwandlung eines gewissen Theils der §. in die Worte: „Wenn ein Grundstück sequestrirt wird oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationscasse oder Schuldenmasse bezahlt.“ anzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun empfiehlt die Deputation uns, mit diesen Veränderungen, die von Ihnen angenommen worden sind, die §. selbst anzunehmen. Ich frage: ob Sie dies zu thun gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 16.

Sicherstellung des Staatsfiscus wegen der Steuern.

Das Grundstück haftet für die Steuern und dient dem Staate für die verfallenen Steuern zum Hilfsgegenstande, an den er sich zu halten hat und von dem er sich den Rechten gemäß bezahlt zu machen befugt ist, insofern das bewegliche Vermögen des Besitzers zufolge vorher angewendeter gesetzlicher Zwangsmittel zu Befriedigung der Staatscasse unzulänglich ist.

Das dem Staatsfiscus wegen der bisherigen Grundsteuer den Rechten nach zustehende Vorzugsrecht in Concursen leidet auch auf die neue Grundsteuer Anwendung.

In den Motiven heißt es:

Das Verfahren gegen säumige Steuerpflichtige, welches bisher verfassungsmäßig bestand, ist unverändert beizubehalten. Wenn nämlich zuvörderst mündliche Erinnerung fruchtlos gewesen, auch dann nach Befinden militairische Execution vergeblich angewendet worden, wird gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen. Nur in den Fällen, wo die Mobilien zu Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich sind, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann, und die etwa gesuchte terminliche Abzahlung der Reste nicht inne gehalten worden, wird von der Justizbehörde auf Requisition der Steuerbehörde zur Hilfsvollstreckung in das Grundstück selbst geschritten und weiter den Rechten gemäß verfahren.

Die Deputation sagt hierzu:

Zu §. 16.

Gegen diese §. ist Etwas nicht zu erinnern, da die Bestimmung, daß unbeschadet der Haftung des Grundstücks zunächst die Befriedigung wegen der Steuern aus dem beweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen eintretenden Falls gesucht werden soll, angemessen erscheint.

Gegen den zweiten Satz ließe sich vielleicht insofern eine Erinnerung machen, als darin auf die ältere Gesetzgebung Bezug genommen worden ist, da bereits eine Gesetzworlage über das Vorzugsrecht der Steuern im Concurs berathen worden ist, und deshalb eine Bezugnahme auf dieses Gesetz hätte geschehen können.

Da jedoch ungewiß, wenn das letztere in Kraft treten wird und das Steuergesetz wahrscheinlich eher als jenes eintritt, so wird es bei der jetzigen Fassung zu bewenden haben und die §. unverändert anzunehmen sein.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht darüber gesprochen wird, so frage ich zuvörderst: ob die Kammer §. 16, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Im Bericht heißt es weiter zu §. 16.

Nach dem, was bei §. 15 bemerkt worden, würde sich hier anschließen

§. 16b.

Solidarische Vertretung der Steuern.

Von mehren Besitzern (§. 15) oder Eigenthümern eines Grundstücks haftet ein Jeder solidarisch für die Steuern.

Die vorgeschlagene Erweiterung des ursprünglichen Satzes der zweiten Kammer wird sich noch mehr rechtfertigen, wenn man die Bestimmung der §. 16 beachtet, wonach zunächst das bewegliche Vermögen in Anspruch genommen und die Hilfsvollstreckung in das Immobiliare thunlichst vermieden werden soll.

Die Annahme der §. 16 b wird empfohlen.